

wurde, festzustellen, dass die Kläger von jeglicher Rückerstattung der von der Abrechnungsstelle Ispra erbrachten Leistungen befreit sind, und dementsprechend der Kommission aufzugeben, die Aufforderung, den Betrag von 41 833 Euro — oder einen anderen sich ergebenden Betrag — zu erstatten, zurückzunehmen und von jeglicher von Amts wegen erfolgender Einbehaltung dieses Betrags vom Ruhegehalt von Prof. de Pretis Cagnodo abzusehen;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 26. Oktober 2010 — Schätzel/Kommission**

**(Rechtssache F-109/10)**

(2011/C 13/86)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### Parteien

*Kläger:* Michael Wolfgang Schätzel (Ransbach-Baumbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: R. Oehmen, Rechtsanwalt)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Ablehnungsbescheides der Kommission, dem Kläger ein Abgangsgeld zu zahlen

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Ablehnungsbescheid der Europäischen Kommission vom 08.04.2010 sowie die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde vom 30.07.2010, Beschwerdenummer R/351/10, aufzuheben und die Kommission zu verpflichten, ihm für seine Tätigkeit vom 01.03.2009 bis 28.02.2010 ein Abgangsgeld zu zahlen, dessen Betrag dem versicherungsmathematischen Gegenwert seiner Ruhegehaltsansprüche, die er aufgrund seiner Tätigkeit bei der Kommission erworben hat, entspricht;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 29. Oktober 2010 — Couyoufa/Kommission**

**(Rechtssache F-110/10)**

(2011/C 13/87)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Denise Couyoufa (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, mit der der Antrag der Klägerin, von der obligatorischen Rotation ausgenommen zu werden, abgelehnt wurde

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 31. Juli 2008 festzustellen;

— die Entscheidung vom 26. Februar 2010, mit der ihr Antrag abgelehnt wurde, aufzuheben;

— die Entscheidung, mit der ihre gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 2. November 2010 — Trentea/FRA**

**(Rechtssache F-112/10)**

(2011/C 13/88)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Cornelia Trentea (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

#### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde, mit der die Bewerbung der Klägerin für eine Stelle als Verwaltungsassistentin in den Bereichen „Procurement and Finance“ abgelehnt wurde und der Entscheidung, mit der ein anderer Bewerber ernannt wurde, sowie Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde vom 5. Juni 2010, mit der die Bewerbung der Klägerin für eine Stelle (Ref. TAADMIN-AST4-2009) abgelehnt wurde, und die Entscheidung, mit der ein anderer Bewerber ernannt wurde, aufzuheben;

- falls erforderlich, die Entscheidung vom 22. Juli 2010, mit der die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wurde, und die Entscheidung vom 27. September 2010, mit der der Antrag der Klägerin auf Überprüfung und Ergänzung der Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, den materiellen Schaden der Klägerin, der der Differenz zwischen ihrem derzeitigen Gehalt und dem Gehalt in der Besoldungsgruppe AST 4 entspricht, bis zum Rentenalter einschließlich aller Zulagen und eines Ausgleichs für die Ruhegehaltsansprüche zu ersetzen;
- die Beklagte zu verurteilen, den immateriellen Schaden der Klägerin, der nach billigem Ermessen auf 10 000 Euro veranschlagt wird, zu ersetzen;

- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

—————  
**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18.  
November 2010 — Vereecken/Kommission**

**(Rechtssache F-17/06) <sup>(1)</sup>**

(2011/C 13/89)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechts-  
sache angeordnet.

—————  
<sup>(1)</sup> ABl. C 96 vom 22.4.2006, S. 39.

---